TOP 11

VORLAGE G 10-2/2018 zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2018

Betr.: Festlegung der Ausschreibungs-/Vergaberichtlinien für den mobilen Eisverkauf / die mobile Versorgung am Strand von Graal-Müritz und Festlegung der Art der Ausschreibung sowie Höhe der Sondernutzungsgebühr

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Votum der Fachausschüsse
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Im Jahr 2013 erfolgte die letzte Ausschreibung des mobilen Eisverkaufes für 3 Jahre, mit der Verlängerungsoption bis längstens 2017.

Dementsprechend könnte ab diesem Jahr diese Tätigkeit erneut ausgeschrieben werden. Das Recht zur Ausübung des Verkaufes am Strand stellt eine Sondernutzung dar. Dieses Recht erwirbt ein Gewerbetreibender durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage des Naturschutzausführungsgesetzes M-V in Verbindung mit der Strandsatzung der Gemeinde Graal-Müritz.

Das Angebot erfolgte bisher als Exklusivrecht für die angebotene Ware an einen Anbieter für den gesamten Strand im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Um dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gerecht zu werden und Wettbewerbsneutralität zu wahren, hat die Vergabe einer solchen Vereinbarung erst nach Durchführung einer Ausschreibung zu erfolgen.

Zu B)

Da dieses Angebot von Einheimischen und Gästen gut angenommen wird, sollte auch zukünftig eine mobile Strandversorgung mit Eis angeboten werden.

Um die Vorstellungen der Gemeinde deutlich zu machen und die anschließende Vergabe rechtssicher zu gestalten, sind Anforderungen und Entscheidungskriterien festzulegen. Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, die Sondernutzungserlaubnis für 3 Jahre zu vergeben, da für weitere gewerbliche Sondernutzungen Nutzungsvereinbarungen bis einschließlich 2020 bestehen.

Ab 2021 sollte ggf. über die Erstellung eines Strandnutzungskonzeptes für Sondernutzungen jeglicher Art sowie eine entsprechende Gebührensatzung nachgedacht werden.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass wieder ein Pauschalbetrag von den Bewerbern gefordert werden sollte, da die Vergabe nach Höchstgebot unter Umständen rechtswidrig wäre, weil die ordnungsgemäße Ermessensausübung in diesem Fall in Frage gestellt wird.

Zur Ermittlung und Festlegung des Nutzungsentgeltes sollten bereits bestehende Sondernutzungs-Vereinbarungen bzw. Pachtverträge mit anderen Gewerbetreibenden herangezogen werden:

Strandbar 1 (15.06. – 15.09.)	0,74 € /m² /Tag = 3.441,- €	
Strandbar 2 (01.04. – 15.10.)	0,74 € / m² / Tag = 7.326,- €	
Strandkörbe	20,00 € / Strandkorb / Saison	
Strandliegen	10,00 € / Strandliege / Saison	
Trampolin- und Bungeeanlage (ca. 60 Tage)	0,22 € / m² / Tag = ca. 1.947,- €	
Surf- und Segelschule	1.500,00 € = Pauschalbetrag / Saison	
Versorgungspavillon Promenade	19,50 € / m² / Jahr (wird ans StALU)	
mobiler Eisverkauf (als Exklusivrecht!)	18.000,00 € / Saison (2013 – 2015)	
mobiler Eisverkauf (als Exklusivrecht!)	19.000,00 € / Saison (nach Verlängerungsoption)	

Zu C)

Die Erteilung einer Sondernutzungs-Vereinbarung am Strand und die Festlegung des Nutzungsentgeltes bedeuten jährliche Einnahmen für den Haushalt des EB.

Die Zuständigkeit obliegt in allen Fällen der Gemeinde Graal-Müritz.

Zu D)

Der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien zur Ausschreibung des mobilen Eisverkaufes am Strand von Graal-Müritz beraten. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen,

- 1. das Warensortiment nicht zu beschränken,
- 2. die Exklusivität nur auf den mobilen Verkauf (und nicht auf die Ware) am Strand zu beziehen,
- 3. ggf. ein Bieterverfahren mit Festlegung eines Mindestgebotes durch den FA durchzuführen und
- 4. dass eine Ausschreibung zum Teil angelehnt an die Ausschreibung des Ostseebades Trassenheide (siehe Anlage 4), welche seitens eines Mitgliedes vorgelegt wurde, erfolgen könnte.

Das unter 1. in Erwägung gezogene Nichtbeschränken der Ware ist seitens der Verwaltung möglich, sollte sich allerdings in jedem Fall auf die Versorgung (Verpflegung) beziehen. Die Verwaltung gibt zu 2. zu bedenken, dass bei einer Ausschreibung/Vergabe, deren Exklusivität sich nur auf den mobilen Verkauf (und nicht auf die Ware) am Strand bezieht, für den Bewerber ein wesentlich höheres Konkurrenzgeschäft durch die bereits vorhandenen sowie eventuell neu entstehende Versorgungseinrichtungen bedeutet und somit nicht mehr die Wertigkeit der Vergangenheit darstellt.

Des Weiteren wird die Exklusivität in Bezug auf die Ware (Eis) nicht als problematisch angesehen, da bei bereits entstandenen Versorgungseinrichtungen der Verkauf von Eis vertraglich ausgeschlossen wurde/ist.

Die unter 3. genannte Verfahrensweise wurde seitens der Verwaltung bereits unter B) als rechtlich unsicherer dargestellt. Hier fließen Erfahrungen aus der Vergangenheit (Gerichtsverfahren und Urteile) mit ein, aber auch die Vergabe würde sich schwieriger darstellen, da konkret festgelegt werden müsste, welche Wertigkeit das jeweilige Gebot erhält/einnimmt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 über die Höhe der Sondernutzungsgebühren zu den von der Verwaltung und dem Tourismusauschuss vorgeschlagenen Varianten beraten.

Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen,

- 1. eine exklusive mobile Versorgung (ohne Exklusivrecht in Bezug auf die Ware) auszuschreiben,
- 2. per Bieterverfahren auszuschreiben (und nicht mit einem festgelegten Pauschalbetrag),
- 3. dass sowohl für das Exklusivrecht des (mobilen) Eisverkaufes am Strand, als auch für die exklusive mobile Versorgung (ohne Exklusivrecht in Bezug auf die Ware) mit einem Mindestgebot in Höhe von 18.000,- Euro im Jahr ausgeschrieben werden soll.

Die Verwaltung gibt diesbezüglich zu bedenken, dass sich, zumindest bei einer Vergabe ohne Exklusivrecht in Bezug auf die Ware, ob die angedachte Höhe der Sondernutzungsgebühr noch gerechtfertigt ist. Desweiteren ist es schwer nachvollziehbar, dass die bisherige Gebühr in der Vergangenheit seitens des Finanzausschusses als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt wurde und es sich nun künftig um einen "Mindest"-betrag handeln soll, wobei das ausgeschriebene Recht sich unter Umständen sogar reduziert.

Auch ist zu beachten, dass innerhalb eines Bieterverfahrens zwecks rechtssichererer die Vergabe nicht allein anhand des Höchstgebotes erfolgen kann, sondern weitere Gesichtspunkte (möglichst anhand eines Punktesystems) berücksichtigt werden müssen.

Zu E) entfällt			
Zu F) Beschlussvor	rschlag 1		
1.1.:	Die Gemeindevertretung beschließt, das Exklusivrecht des (mobilen) Eisverkaufes am Strand zu Sondernutzungsgebühr als Pauschalbetrag in Höhe von € / Jahr auszuschreiben.		
1.2.:	Die Gemeindevertretung beschließt, die exklusive mobile Versorgung (ohne Exklusivrecht in Bezug auf die Ware) am Strand zu Sondernutzungsgebühr als Pauschalbetrag in Höhe von € / Jahr auszuschreiben.		
1.3.:	Die Gemeindevertretung beschließt, für das Exklusivrecht des (mobilen) Eisverkaufes am Strand die Sondernutzung per Bieterverfahren mit einem Mindestgebot in Höhe von € / Jahr auszuschreiben.		
1.4.:	Die Gemeindevertretung beschließt, für die exklusive mobile Versorgung (ohne Exklusivrecht in Bezug auf die Ware) am Strand die Sondernutzung per Bieterverfahren mit einem Mindestgebot in Höhe von € / Jahr auszuschreiben.		
Giese Bürgermeister			
Abstimmung	sergebnis 1:		
gesetzliche A	nzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15		
	1.1. 1.2. 1.3. 1.4.		
davon anwese Ja-Stimmen: Nein-Stimmen Stimmenentha	n:		

Frank Giese

Bürgermeister

Dr. Benita Chelvier

Bürgervorsteherin

Beschlussvorschlag 2

Die Gemeindevertretung beschließt aufbauend auf den Beschluss 1 dieser Vorlage die Ausschreibungsrichtlinien in der Form lt. Anlage 1.

1/10Cen	-
Giese	
Bürgermeister	

Abstimmungsergebnis 2:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder der G	emeindevertretung: 15
davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen	
Dr. Benita Chelvier Bürgervorsteherin	Frank Giese Bürgermeister

Beschlussvorschlag 3

Die Gemeindevertretung beschließt aufbauend auf den Beschluss 1 dieser Vorlage die Vergaberichtlinien in der Form lt. Anlage 2 oder Anlage 3 (nicht zutreffendes streichen!). Zudem beauftragt Sie den Bürgermeister mit der Auswertung der Angebote und der entsprechenden Vergabe.

Giese Bürgermeister

Abstimmungsergebnis 3:		
gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gen	neindevertretung	: 15
davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen	<u>Anlage 2</u>	<u>Anlange3</u> —— —— ——
Dr. Benita Chelvier Bürgervorsteherin		Frank Giese Bürgermeister

<u>Anlage 1</u> zur Vorlage zu TOP 11 der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2018

Ausschreibungsrichtlinien

für den mobilen Eisverkauf / die mobile Versorgung (nicht zutressendes streichen!) am Strand der Gemeinde Graal-Müritz

Bei der Ausschreibung handelt es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren (Verfahren unterliegt nicht den Vorschriften der VOL).

Gegenstand der Sondernutzung:

1. Das Angebot erfolgt an einen Anbieter für den gesamten	i Strand im Zuständigk	teitsbereich der
Gemeinde Graal-Müritz.	C	
2. Die Zulassung zum / zur	am Strand erfolgt f	ür 3 Jahre im
Zeitraum 01.0530.09. des Jahres.		
3. Die Leistung wird zum Pauschalbetrag / Mindestgebot m	icht zutressendes streichen!)	in Höhe von
€ ausgeschrieben.		
4. Die Zahlung der Gebühr soll in 2 Raten (15.07. / 15.08.)	erfolgen	
5. Der Verkauf beschränkt sich ausschließlich auf	- C	

6. (nur bei Entscheidung für Bieterverfahren! – ansonsten streichen!)

Bei der Entscheidung der Vergabe werden neben dem Höchstgebot auch weitere Gesichtspunkte berücksichtigt. Die Höhe des Gebotes ist damit ein wesentliches, jedoch nicht alleiniges Kriterium bei der Auswahlentscheidung.

Anforderungskriterien an die Bewerber:

Der Bewerber:

- 1. bietet den festgelegten Pauschalbetrag / mind. das festgelegte Mindestgebot (nicht zutreffendes streichen!) pro Jahr,
- 2. muss die Möglichkeit, vor Ort Waren und Fahrzeuge abzustellen oder zu lagern, nachweisen,
- 3. muss die Einhaltung der Kühlkette gewährleisten,
- 4. hat die Verantwortung für die Entsorgung von Abfall in Zusammenhang mit dem Verkauf zu tragen und in einem schlüssigen Konzept nachzuweisen,
- 5. muss den Verkauf mittels Kühlfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb oder mit elektrobetriebenen Kühlfahrzeugen zum Schieben (ohne Lärmbelästigung) durchführen,
- 6. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkäufer ein einheitliches Outfit tragen.
- 7. erklärt sich schriftlich bereit, vor Vertragsabschluss eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie ggf. einen Versicherungsschutz nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde vorzulegen.
- 8. schließt die Weitergabe der Leistung an Dritte aus und stellt alle geforderten Aspekte in seinem Angebot/Konzept dar.

Folgende Unterlagen müssen zum Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung gleichzeitig mit Angebotseinreichung vorgelegt werden (nicht älter als 3 Monate):

- 1. Führungszeugnis
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei juristischer Person für die Gesellschaft sowie für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)
- 3. Bescheinigungen in Steuersachen (bei juristischer Person für die Gesellschaft *sowie* für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)